

§ 1 Grundlage

1. Unter dem Namen CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN HEILBRONN e. V. (in der Folge als CVJM Heilbronn bezeichnet) schließen sich Personen zusammen, die Jesus Christus als Sohn Gottes und Heiland der Welt bekennen.
2. Der Verein steht auf dem Boden der auf der ersten Weltbundkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer in Paris im Jahre 1855 gefassten Zielerklärung, der Pariser Basis.
3. Der Verein will junge Menschen auf Jesus Christus hinweisen und ihnen Gemeinschaft und Hilfe zur Bewältigung ihres Lebens bieten.
4. Diesem Ziel dienen die Veranstaltungen des Gesamtvereins und der einzelnen Gruppen.
5. Die Arbeit des Vereins ist nicht nur auf seine Mitglieder beschränkt.

§ 2 Sitz, Gemeinnützigkeit & Zweck

1. Der CVJM Heilbronn mit Sitz in Heilbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung der kirchlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten, von Kinder- und Jugendaktionen und von regelmäßig durchgeführten Kinder- und Jugendgruppenangeboten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Form und Gliederung

1. Der CVJM Heilbronn ist in der Form eines Vereins ein freies Werk innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
2. Der Verein gliedert sich in Gruppen, Kreise, Teams und Ausschüsse. Eventuell erforderliche Geschäftsordnungen beschließt der Vorstand.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

§ 4 Verhältnis zu anderen Organisationen

1. Der CVJM Heilbronn tut seinen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg selbstständig, entsprechend der Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 17.10.1946 (Nr. A 13894).
2. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
3. Soweit es das Verhältnis des Vereins zur Kirche, dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dem CVJM-Gesamtverband e.V. zulässt, kann er sich anderen gleich gearteten Werken oder Arbeitsgemeinschaften anschließen, wenn diese die Grundsätze des § 1 nicht verneinen.
4. Die Vorstandsmitglieder, die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und die Gruppenleiter/innen sollen mit dem/der zuständigen Jugendpfarrer/in zusammenarbeiten.
5. Der/die Jugendpfarrer/in hat im Vorstand Sitz und Stimme.
6. Der/die Vorsitzende hat die Verbindung zur Gesamtkirchengemeinde Heilbronn, die in den Teilgemeinden tätigen Mitarbeiter/innen haben die Verbindungen zu ihren Teilkirchengemeinden zu pflegen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der/die Vorsitzende.

2. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 17. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.
4. Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich bis zum 31.12. eines Jahres erklärt werden muss mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres,
 - (b) durch Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand ist,
 - (d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach Ermöglichung einer vorherigen mündlichen Anhörung durch den Vorstand erfolgen.
9. Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
11. Mitgliedsbeiträge
 - (a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 - (b) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
 - (c) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, die zwei zweiten Vorsitzenden, die sonstigen Vorstandsmitglieder sowie auf Vorschlag des Vorstands den/die Kassier/in in unmittelbarer Wahl. Sie beschließt Änderungen der Satzung.
3. Einmal im Jahr ist der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n der Jahresbericht zu erstatten. In der gleichen Sitzung hat der/die Kassier/in den Kassenbericht vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Der Vorstand kann beschließen, dass weitere Versammlungen abgehalten werden.
5. Der Vorstand muss die Versammlung einberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich beantragt.
6. Zu der Versammlung müssen die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende. Während der Wahl des Vorsitzenden hat das älteste anwesende Mitglied, das nicht zur Wahl steht, den Vorsitz.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
9. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Ein satzungsändernder Beschluss kann nur gefasst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
11. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der/die von der Versammlung bestimmte/n Schriftführer/in ein Protokoll, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird an die Mitglieder versendet.

§ 7 Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. Wenn in einer Mitgliederversammlung Wahlen abgehalten werden, ist dies in der Einladung bekannt zu geben.
2. Grundsätzlich wird offen gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds wird per Stimmzettel gewählt. Es kann en bloc gewählt werden. Gewählt wird nur in unmittelbarer Wahl; gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erzielt. Wenn mehrere Personen gewählt werden können, sind sie in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl gewählt. Dabei kann jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen abgeben, als Personen zu wählen sind. Kumulation ist ausgeschlossen.
3. Wahlvorschläge sollten sieben Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
4. Die/der Vorsitzende, die zwei zweiten Vorsitzenden und die/der Kassier/in werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
5. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
6. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so rückt das Mitglied mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.

§ 8 Aufbau des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, den zwei zweiten Vorsitzenden, mindestens zehn gewählten Mitgliedern, der/dem Jugendpfarrer/in, der/dem Kassier/in und dem/der Vorstandsvorsitzenden des Vereins zur Förderung der Arbeit des CVJM Heilbronn e.V.
2. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Die/Der Vorsitzende muss mindestens 21 Jahre alt sein, sie/er sollte eine im kirchlichen Leben stehende Persönlichkeit sein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein und legt die Richtlinien der Arbeit fest.
2. Dabei hat er insbesondere folgenden Aufgaben:
 - (a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (b) Konzeption und Ausgestaltung des Jahresprogramms
 - (c) Bildung von Ausschüssen für die praktische Arbeit,
 - (d) Genehmigungen der Ausgaben.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Leiter/innen einzelner Gruppen oder sonstige Mitglieder von Fall zu Fall oder dauernd als Berater/innen ohne Stimmrecht zu den Vorstands- oder Ausschusssitzung hinzuzuziehen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Mitarbeit in den Ausschüssen des Vorstandes verpflichtet. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung übertragen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen seiner Mitglieder ist unter Hinweis auf die Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Eine Einladung per E-Mail ist ausreichend.
6. Der Vorstand hält seine Sitzung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der von der Versammlung bestimmten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung sind der/die erste Vorsitzende und die beiden zweiten Vorsitzenden mit Einzelvertretungsberechtigung.

§ 10 Hauptamtliche Mitarbeiter/innen

1. Die Durchführung der Arbeit in den Gruppen, die Mitarbeiter/innenschulung und die Geschäftsführung ist Aufgabe des/der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen. Sie geschieht im Einvernehmen mit dem Vorstand.

2. Sind mehrere hauptamtliche Mitarbeiter/innen im Verein tätig, dann wird einer von ihnen vom Vorstand zum/zur Geschäftsführer/in bestellt.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen nehmen gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion wahr.
4. Bei Neueinstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern/innen werden im Vorstand die Kompetenzen abgeklärt.

§ 11 Finanzen

1. Der CVJM Heilbronn ist finanziell unabhängig. Die zur Bestreitung seiner Arbeit erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Beiträge, Zuschüsse und Spenden.
2. Die Kassenführung obliegt der/dem Kassier/in. Er/sie hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
3. Die Hauptkasse kann in Unterkassen für bestimmte Sparten der Vereinsarbeit aufgeteilt werden, welche auch einzeln geprüft werden können. Für diese Unterkassen können vom/von der Kassier/in separate Kassiere/innen bevollmächtigt werden.
4. Zur Prüfung der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mindestens zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre, welche nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann, mit Ausnahme der geistlichen Grundlagen von § 1, geändert werden.
2. Über die Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit der nach § 6 Absatz 10 erforderlichen Mehrheit.

§ 13 Geschäftsordnungen

1. Nähere Ausführungsbestimmungen enthalten die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller Anwesenden, mindestens aber der Hälfte aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 03.10.1970 mit großer Mehrheit angenommen.

Satzungsänderungen in den §§ 6, 8, 9, 10, 15 und 16 wurden von der Mitgliederversammlung am 11.03.1995 verabschiedet.

Satzungsänderungen in den §§ 2 und 16 wurden von der Mitgliederversammlung am 22.10.2011 verabschiedet.

Satzungsänderung im § 5 wurde von der Mitgliederversammlung am 08.10.2016 verabschiedet.

Satzungsänderungen in allen Paragraphen (außer §§1 und 2) wurden von der Mitgliederversammlung am 23.10.2022 verabschiedet.